Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH Orientierungspapier „Kostenwälzung“ (AgNes)

Der aktuell geführte Prozess zur Erarbeitung einer ab dem Jahr 2029 für Strom geltenden Netzentgeltsystematik ist herausfordernd. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur eine breite Einbindung und Diskussion ermöglicht.

Zur vollständigen Bewertung des gemachten Vorschlages, die Kostenwälzung zwischen Netzbetreibern und innerhalb der Netzebenen eines Netzbetreibers auf Basis der Letztverbrauchermengen vorzunehmen, sehen wir folgende Voraussetzungen als zwingend an:

- Offenlegung der entsprechende Berechnungsgrundlagen
- Prüfung möglicher alternativer Vorgehensweisen, wie in den Stellungnahmen der Verbände VKU und BDEW beschrieben
- vollständige Analyse und Offenlegung aller sich aus dem Prozess AgNes ergebenden Effekte.

Wir möchten darauf verweisen, dass nur die transparente und offene Darstellung als auch Kommunikation des Gesamtpaketes AgNes zu einer Beurteilung der Wirkungsmechanismen führen kann. Die in den Orientierungspunkten dargestellten Auswirkungen einer geänderten Kostenwälzungssystematik auf verschiedene Netzregionen lässt vermuten, dass insbesondere Letztverbraucher in den oberen Spannungsebenen entlastet werden. Dies scheint insbesondere die Gruppe zu entlasten, die schon im Rahmen der Industrienetzentgelte eine abweichende Behandlung erfahren kann.

Die WEMAG Netz GmbH (nachfolgend WEMAG Netz) schließt sich grundsätzlich den Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU an. In unserer eigenen Stellungnahme werden wir daher nur Punkte aufgreifen, die aus unserer Sicht besonders beachtet werden sollten.

Sollte die Bundesnetzagentur an dem vorgestellten Ansatz festhalten, muss aus Sicht der WEMAG Netz geklärt werden, welche an Letztverbraucher gelieferten Mengen in die Kostenwälzung einbezogen werden sollen. Mengen, die auf Grund von gesetzlichen Regelungen bzw. von Festlegungen der Bundesnetzagentur von Netzentgelten befreit oder teilweise befreit werden oder befreit worden sind, können aus Sicht der WEMAG Netz nicht in die Ermittlung des Wälzungsbetrages einbezogen werden.

1. Kostenwälzung

Wird der Auffassung der Bundesnetzagentur zugestimmt, dass in den meisten Fällen eine eindeutige Zuordnung des netzbezogenen Letztverbrauchs in nachgelagerten Ebenen zu einem vorgelagerten Netzgebiet möglich ist?

Aus Sicht der WEMAG Netz ist es auf Grund der Vermaschung der Netze nicht immer möglich eine eindeutige Zuordnung der Letztverbrauchermengen vorzunehmen. Eine Abgrenzung, die von variierenden Schaltzuständen abhängt, ist in diesen Fällen nicht eindeutig zu verorten. Das in den Stellungnahmen der Verbände exemplarisch dargestellte Beispiel der möglichen Verflechtungen zwischen den Netzbetreibern unterstreicht die Schwierigkeiten der entsprechenden Zuordnungen.

Wie wird der Aufwand eingeschätzt, für Fälle mit mehr als einem überlagerten Netzbetreiber eine eindeutige Abgrenzungsmethodik für den netzbezogenen Letztverbrauch zu entwickeln? Wie könnte eine solche Abgrenzungsmethodik aussehen?

Eine eindeutige Abgrenzungsmethode ist aus Sicht der WEMAG Netz nicht ableitbar. Die jeweiligen Mengen des netzbezogenen Letztverbrauches lassen sich nicht dauerhaft eindeutig zuordnen. Unabhängig von abweichenden Schaltzuständen, die sich aus Maßnahmen des Netzausbaus ergeben, stehen im Rahmen der Energiewende alle Netze vor einem umfangreichen Netzausbau, der Änderungen in den Strukturen, der Vermaschung und der Betriebsführung bedingt. Diese lassen sich nicht auf einen allgemeingültigen Rahmen möglicher Zuordnungen der Letztverbrauchermengen reduzieren.

Wäre die zeitliche Fixierung von Verteilungsschlüsseln (z.B. netzbezogener Letztverbrauch) über ein Jahr hinaus ein gangbarer Kompromiss, um die Anwendung der Kostenwälzung in der Praxis zu vereinfachen?

Die zeitliche Fixierung über ein Jahr hinaus ist aus Sicht der WEMAG Netz nicht sachgerecht. Insbesondere kurzfristige Änderungen in der Kundenstruktur bzw. im Absatzverhalten der Kunden (z.B. Wegfall eines Spannungsebenen dominierenden Letztverbrauchers), das sich anschließend möglicherweise nachteilig für die verbleibenden Kunden auswirkt, können kurzfristige Verwerfungen bewirken. Diese müssen zwingend vermieden werden.

Wie könnte eine Verrechnung auf gleicher Spannungsebene aussehen (sog. Pancaking)? Ist es denkbar, hier auf die Verrechnung von Wälzungsbeträgen zu verzichten? Oder sind weiterhin Sonderregelungen erforderlich?

In der Verrechnung auf gleicher Spannungsebene ist aus Sicht der WEMAG Netz nicht auf die Verrechnung zwischen Netzbetreibern zu verzichten. Die Entwicklung der Netze bzw. auch deren Vermaschung ist auf Basis einer möglichst effizienten Versorgungsstruktur erfolgt, womit auch entsprechende Kosten verursachungsgerecht zwischen den Nutzern auf gleicher Spannungsebene verteilt werden müssen.

2. Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebene

Wird der Prämisse zugestimmt, dass die Abschaffung der Umspannebenen zu einer Reduzierung von Fehlanreizen führt?

Aus Sicht der WEMAG Netz bestehen im aktuellen System keine wesentlichen Fehlanreize durch eine eigenständige Betrachtung der Umspannebene. Die für den jeweiligen Kunden relevante Anschlussebene wird diesem, auf Grund seiner gewünschten technischen Spezifikationen, im Rahmen des Anschlussprozesses von Seiten der WEMAG Netz zugewiesen. Insofern sehen wir hier keinen bestehenden Fehlanreiz, der hier beseitigt werden müsste.

Führt eine Abschaffung der Umspannebenen aus Ihrer Sicht zu Vereinfachungen?

Die für die Ermittlung und Abrechnung der Netzentgelte notwendigen Prozesse und Schritte sind auf jeden Fall zu implementieren. Daher ergibt sich aus heutiger Sicht und Kenntnis der möglichen zukünftigen Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik kein größeres Vereinfachungspotential aus der Abschaffung der Umspannebenen.

Welche Nachteile für Bestandskunden sehen Sie?

Grundsätzliche Nachteile ergeben sich aus Sicht der WEMAG Netz insbesondere aus der Beteiligung von Netznutzern an Kosten, die aus der Zuordnung von Betriebsmitteln entstehen, die durch den jeweiligen Netznutzer nicht genutzt werden. Dies tritt unabhängig von der Zuordnung der Umspannebene zur vor- oder nachgelagerten Netzebene auf. Insbesondere bei der möglichen Zuordnung der Umspannebene HS/MS- zur Mittelspannung, wird in unserem HS-Versorgungsgebiet die Situation eintreten, dass nachgelagerte Netzbetreiber, die ihre Letztverbraucher über eigene Mittelspannungsleitungen versorgen, die Kosten für ein ländliches Mittelspannungsnetz mittragen, welches von ihnen nicht genutzt wird. Bei der umgekehrten Zuordnung tritt der Fall ein, dass nachgelagerte Netzbetreiber mit einem eigenen Hochspannungsanschluss für die Betriebsmittel der Umspannebene Kosten zugeordnet bekommen, obwohl die Umspannebene des vorgelagerten Netzbetreibers nicht genutzt wird. Eine Auflösung dieser Problematik durch mögliche Veränderungen der Eigentumsstrukturen ist aus Sicht der WEMAG Netz, gerade unter Berücksichtigung der anstehenden Herausforderungen der Transformation, nicht zielführend und setzt deutlich falsche Schwerpunkte.

Welche eigentumsrechtlichen Herausforderungen bzw. Zuordnungsprobleme sind aus Ihrer Sicht bei einer Reduzierung der Netzebenen zu bewältigen? Welche Rolle spielen hierbei die ober- und unterspannungsseitigen Sammelschienen?

Es ist zu erwarten, dass sich aktuell nicht alle Netzanlagen der Umspannebenen, die im Rahmen der Reduzierung der Netzebenen mit einer vorgelagerten oder nachgelagerten Netzebene zusammengefasst werden sollen, sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden, der für die zusammengefasste Spannungsebene die Verantwortung trägt. Dies ist besonders bei den Umspannanlagen der Höchst- zur Hochspannung als auch der Hoch- zur Mittelspannung zu beobachten. Sollte eine Zusammenfassung nach unten erfolgen, wären die Umspannanlagen der Umspannung Höchst- zur Hochspannung mit den Netzanlagen der Hochspannung zusammenzufassen. In diesem Fall sind in der überwiegenden Zahl der Fälle die Anlagen der Umspannung von der Höchst- zur Hochspannung im Eigentum der Übertragungsnetzbetreiber, die netztechnischen Anlagen der Hochspannung stehen dagegen im Eigentum der Verteilernetzbetreiber. Aus Sicht der WEMAG Netz sind die Verteilernetzbetreiber für den Betrieb der Hochspannungsebene verantwortlich. Somit wären die Kosten der Umspannebene von der Höchst- zur Hochspannung auf die Hochspannungsebene zu überführen. Hier stellt sich dann die Frage, wie diese Kosten ohne einen Eigentumsübergang sachgerecht zwischen den Netzbetreibern der 110-kV-Ebene aufgeteilt werden können. Bei einem gewünschten Eigentumsübergang der entsprechenden Betriebsmittel würde aus Sicht der WEMAG Netz auch der Betrieb der entsprechenden Ebene übergehen und entsprechende Kosten, die im Basisjahr nicht angefallen sind, zusätzlich dem Verteilernetzbetreiber im Rahmen des Netzüberganges zugeordnet werden. Inwieweit ein Übergang der Betriebsführung der Umspannebene von der Höchst- zur Hochspannung zweckmäßig ist, soll hier nicht bewertet werden.
Aus Sicht der WEMAG Netz ist es auf jeden Fall notwendig, dass die Kostenverantwortung bei dem Netzbetreiber liegen muss, der für die Ermittlung und Vereinnahmung der Netzentgelte verantwortlich ist. Ein Auseinanderfallen dieses Zusammenhanges lehnen wir ab.

Welche weiteren praktischen Herausforderungen sehen Sie bei der Abschaffung der ab rechnungsrelevanten Umspannebenen?

Herausforderungen ergeben sich bei einer Abschaffung vor allem aus dem möglichen Auseinanderfallen von Eigentum und Kosten. Dies wird sich auch auf zukünftige Anschlusssituationen auswirken. Die derzeitige Zuweisung der Anschlussebenen entsprechend der technischen Anforderungen des Anschlussnehmers wird bei einer Zusammenfassung der Anschlussebenen grundsätzlich eine Diskussion über die Verantwortung der Errichtung der Betriebsmittel nach sich ziehen. Insbesondere die sich hieraus ergebenden möglichen Anforderungen zur Errichtung der entsprechenden Umspannanlagen durch den Anschlussnutzer werden nur schwer zu begründen sein, da selbiger die sich aus den eigenen Umspannanlagen

ergebenden Kosten ebenso tragen muss, wie die Kosten, die durch die Umspannanlagen des Netzbetreibers verursacht werden.

Befürworten Sie eine zeitlich nachfolgende Regelung zur Abschaffung der abrechnungsrelevanten Umspannebenen im Anschluss an den AgNes-Prozess (also nach 2029)?

Eine Abschaffung der Umspannebene wird von Seiten der WEMAG Netz nicht befürwortet. Die Umsetzung der Abschaffung von abrechnungsrelevanten Umspannebenen bedingt komplexe Vorbereitungen und Abwicklungsprozesse. Diese stehen in keinem Verhältnis zu möglichen, derzeit nicht zu erkennenden Vorteilen. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich durch die Abschaffung Verwerfungen ergeben. Dies in einem zeitlichen Versatz im Anschluss an den AgNes-Prozess umzusetzen, widerspricht einem planbaren langfristigen Ansatz der Ermittlung der Netzentgelte und somit der möglichen Kosten für alle Netznutzer.